

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 3752

Stuttgart, 17.06.2013

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>CDU-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum <b>06.08.2012</b>
Betreff <b>Konsequente Hilfe für unsere Landschaftsschutzgebiete</b>

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Frage 1:

*Welche Grundlagen braucht die Verwaltung, um zwischen zulässigem Bestand (mit Bestandsschutz) und unzulässigem Bestand belastbar unterscheiden zu können?*

Die ersten Landschaftsschutzgebiete wurden in einer umfangreichen Sammelverordnung 1961 ausgewiesen. Ab 1982 erfolgten sukzessive weitere Ausweisungen für einzelne Gebiete. Dabei wurden auch teilweise die 1961 ausgewiesenen Gebiete modifiziert. Nur die legal bei Ausweisung des jeweiligen Gebietes bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind bestandsgeschützt. In den Folgezeiten nach Gebietsausweisung wurden weitere Anlagen oder Anlagenteile gebaut, die zumindest teilweise ungenehmigt ausgeführt wurden.

Die Verwaltung benötigt also für jedes einzelne Grundstück mit genehmigungsbedürftigen Anlagen Daten, aus denen der tatsächliche Bestand und der rechtliche Status (also z. B. ob und wann Gebäude, Zäune und Oberflächenbefestigungen nach Bau- oder Naturschutzrecht genehmigt wurden) hervorgehen. Der ursprüngliche Zustand und Fortentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Erhebung dieser Daten erfordert vor allem umfangreiche Aktenprüfungen bei mehreren Ämtern und eine zeitaufwändige Auswertung von Luftbildern ab den 1960iger Jahren. Dazu kommen natürlich Erhebungen vor Ort. Die Ergebnisse müssen EDV-gerecht aufbereitet und den betroffenen Ämtern verfügbar gemacht werden.

Eine solche Erhebung sollte systematisch, flächendeckend (und sachdienlicher Weise auch auf sonstigen Außenbereichsflächen) durchgeführt werden. Allerdings sind bei den vorwiegend betroffenen Ämtern (Amt für Umweltschutz, Baurechtsamt, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung) dafür keine personellen Kapazitäten vorhanden. Beim Amt für Umweltschutz sind die vorhandenen Mitarbeiter (aktuell 5 im

rechtlichen und 3 im fachlichen Bereich der unteren Naturschutzbehörde für das gesamte Stadtgebiet) mit den vorhandenen, umfangreichen Aufgaben in den Bereichen Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftsschutz, Ausweisungsverfahren u. a. im heutigen Umfang so ausgelastet, dass nur annähernd die aktuellen Aufgabenstellungen bewältigt werden können. Beim Baurechtsamt wurden bereits vor Jahren personelle Kapazitäten bei der allgemeinen Bauüberwachung abgebaut. Erforderliche Kapazitäten für die rechtliche Verfolgung festgestellter Verstöße standen seit Auflösung der Abt. 7 des Baurechtsamts nicht mehr zur Verfügung.

Die genannte Erhebung muss daher an ein externes Büro vergeben werden. Die Vergabe muss die Aspekte und Belange der beteiligten Ämter 36, 63 sowie 61 berücksichtigen. Die Verwaltung wird zu den nächsten Haushaltsberatungen (zum Haushalt 2014/15) für die Durchführung der Erhebung insgesamt 300.000,00 € anmelden.

Nach Auswertung der Erhebung wird die Verwaltung prüfen, was an Ressourcen zur Umsetzung notwendig ist und entsprechende Anträge zum Doppelhaushalt 2016/2017 stellen.

Frage 2:

*Welche Außenbereiche und Landschaftsschutzgebiete unserer Stadt sind von den dargestellten Fehlentwicklungen in welchem Umfang betroffen?*

Annähernd genaue Angaben dazu sind – sowohl seitens der Naturschutzverwaltung als auch der Baurechtsverwaltung - erst nach den unter 1. dargestellten Erhebungen möglich. Es ist jedoch so, dass bestimmte Bereiche wie beispielsweise die 'Wangener Höhe' vergleichsweise stark von Fehlentwicklungen betroffen sind.

Frage 3:

*Wie könnte der Weg zu einer verhältnismäßigen Lösung für die betroffenen Gebiete aussehen, die nicht nur dem Landschaftsschutz Rechnung trägt, sondern auch den Interessen der dortigen Kleingartenpächter gerecht wird?*

Voraussetzung für ein – auch von der Rechtsprechung gefordertes – systematisches Vorgehen ist zunächst die Kenntnis des vorhandenen legalen Bestandes im jeweiligen LSG. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob es vertretbar wäre, nach Duldung von Fehlentwicklungen über viele Jahre hinweg den bei Ausweisung vorhandenen Zustand – daran sind Schutzzweck und –ziel des jeweiligen Gebietes festzumachen – wieder herbeizuführen, ist dies personell und in absehbarer Zeit nicht erreichbar. Zu beachten ist, dass im Bereich des Vollzugs bei den betroffenen Ämtern 36, 63 und 61 bei der Ausstattung in den Bereichen Personal, operative Mittel und Sachmittel enge Grenzen gesetzt sind. Deshalb beabsichtigt die Verwaltung, wie folgt vorzugehen:

Unzulässige Maßnahmen, die während der erstmaligen Realisierung festgestellt werden, werden verhindert (notfalls durch Anordnung). Dies erfolgt je nach Sachver-

halt auf naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Grundlage. Bei der Feststellung aktueller, illegaler Vorgänge kann - zeitlich und räumlich begrenzt im Rahmen der personellen Kapazitäten – auch der Städtische Vollzugsdienst Hilfestellung leisten.

Darüber hinaus setzt ein Tätigwerden des Baurechtsamts voraus, dass die erforderlichen Kapazitäten (Personal und entsprechende Sachmittel) zur Verfügung gestellt werden. Das Baurechtsamt hat für den kommenden Doppelhaushalt 4 Stellen für systematisches Vorgehen gegen Fehlentwicklungen im Außenbereich beantragt.

Hinsichtlich nicht genehmigter und auch nicht genehmigungsfähiger Fehlentwicklungen, die bereits länger bestehen, wäre denkbar, dass ein zeitlicher Schnitt gesetzt wird oder dass Kriterien erarbeitet werden, wann solche Fälle beseitigt werden sollen und wann sie toleriert werden können. Aus Gleichbehandlungsgründen sind diese Kriterien dann einheitlich anzuwenden.

Nicht mehr aufgegriffen werden Altfälle, die im heutigen rechtlichen Rahmen genehmigungsfähig wären.

Zu beachten ist, dass im Bereich des Vollzugs bei den betroffenen Ämtern 36, 63 und 61 nicht alle Gebiete im Außenbereich gleichzeitig bearbeitet werden können. Dies gilt selbst bei zusätzlichem, evtl. künftig zur Verfügung stehendem Personal bei 63 (siehe oben). Auf die eingangs genannte Bestandserhebung folgt eine aufwändige rechtliche Umsetzung der dabei zu Tage getretenen Missstände. Daher müssen auch gebietsmäßig Prioritäten gesetzt werden. Die jeweiligen Gebiete sind dann einheitlich und sukzessive anzugehen. Hier können an erster Stelle stark beeinträchtigte Gebiete stehen, es könnte jedoch auch Priorität gesetzt werden auf Gebiete, die in Teilen noch weitgehend frei von Fehlentwicklungen sind und bei denen die 'belasteten' Teile schnell und erfolgversprechend bereinigt werden können.

Zur Aufgabenerledigung – und im Rahmen der genannten Prioritäten-Setzung – erscheint es als zulässig, innerhalb des Außenbereichs zunächst den Schutzgebieten zeitlichen Vorrang einzuräumen. Dies gilt auch für die genannte Bestandserhebung.

Alle Landschaftsschutzgebietsverordnungen lassen bauliche Anlagen zu, die zur Bewirtschaftung der Grundstücke zwingend erforderlich sind (z. B. in vielen Fällen Geschirrhütten), stellen diese jedoch immer unter einen Genehmigungsvorbehalt. Das Interesse der Gartennutzer an einer Bewirtschaftung der Grundstücke, die der Verordnung nicht widerspricht, ist also gewahrt. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete erfordert es jedoch, dass wesentlich darüber hinaus gehende Formen der Grundstücksnutzung nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, sowohl baurechtlich als auch landschaftsschutzrechtlich.

Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>